



## **Satzung**

### **der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl**

**zur Vergütung der in Nebentätigkeit wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie zur Vergütung von Lehraufträgen in der wissenschaftlichen Weiterbildung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl**

**(Vergütungssatzung wissenschaftliche Weiterbildung)**

**Vom 20.10.2021**

Nach § 46 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Hochschule Kehl am 20.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeiten, die von Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschule Kehl in der wissenschaftlichen Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und welche über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen (§ 46 Abs. 6 LHG). Darüber hinaus regelt die Satzung die Vergütung von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte (§ 56 LHG), die im Rahmen von wissenschaftlichen Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich vollfinanzierter Masterstudiengänge erteilt werden.
- (2) In ihrem Anwendungsbereich geht diese Satzung der Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl zur Festlegung von Vergütungen für Lehraufträge in den Bachelor- und Master-Studiengängen (Lehrvergütungssatzung) vom 12.05.2021 vor.

## § 2

### Lehrtätigkeiten von Hochschullehrenden

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Kehl können im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung Lehrtätigkeiten wahrnehmen, die über den Umfang ihrer als Dienstaufgabe zu erfüllenden Lehrverpflichtungen hinausgehen. Eine zusätzliche Vergütung für diese Tätigkeiten darf jedoch nur bezahlt werden, wenn

- für jede Lehrtätigkeit vorab eine Nebentätigkeitserlaubnis eingeholt wurde und
- die Vergütung aus den Weiterbildungseinnahmen finanziert wird (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG).

## § 3

### Art und Höhe der Honorare in der wissenschaftlichen Weiterbildung

- (1) Die Honorare für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten können bis zu 200,00 Euro betragen. Es können grundsätzlich maximal 8 Unterrichtseinheiten je Tag vergütet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können in den weiterbildenden Masterstudiengängen maximal 10 Unterrichtseinheiten je Tag vergütet werden. In weiterbildenden Masterstudiengängen soll die Vergütung für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten maximal 55 Euro betragen.
- (3) Die Vergütung für moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, bedürfen der Absprache im Einzelfall mit der/dem für das jeweilige Weiterbildungsangebot zuständigen Professorin/Professor; dies gilt auch für die Einführung einer generellen Regelung für das jeweilige Weiterbildungsangebot (Vergütungsordnung). Dasselbe gilt für die Vergütung der Betreuung von Studienabschlussarbeiten bei hochschulischen Prüfungen; diese Vergütung orientiert sich an der im Rahmen der LVVO für vergleichbare Tätigkeiten angerechneten Stundenzahl und dem nach Abs. 2 maßgeblichen Stundensatz. § 3 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten bezahlt werden. Weiterbildungsangebote sind jeweils kostendeckend durchzuführen.
- (6) Durch die Vergütungen sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie individuelle Anleitungen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (7) Für die Abnahme von Prüfungen gelten grundsätzlich die Sätze der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten (PrüfVergVwV).

- (8) Fahrt- und Übernachtungskosten werden für Mitarbeitende der Hochschule bei Veranstaltungen am Ort der Hochschule nicht, für alle anderen nach Maßgabe der landesreisekostenrechtlichen Regelungen erstattet.
- (9) Die Festlegung der Vergütungen und ggf. Reisekostenpauschalen erfolgt durch die Rektorin / den Rektor der Hochschule Kehl im Einvernehmen mit der Kanzlerin / dem Kanzler im Benehmen mit der für das jeweilige Weiterbildungsangebot zuständigen Professorin bzw. dem zuständigen Professor.
- (10) Sämtliche Regelungen der Vergütungen gelten in Art und Höhe gleichermaßen sowohl für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Kehl, die diese Tätigkeit als Nebentätigkeit ausüben, als auch für externe Lehrbeauftragte (§ 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LHG).
- (11) Die Art und Höhe der Vergütung werden im jeweiligen Lehrauftrag festgelegt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der in Nebentätigkeit wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie zur Vergütung von Lehraufträgen in der Weiterbildung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl vom 11.05.2016 außer Kraft.

Kehl, den 21.10.2021

  
Prof. Dr. Joachim Beck  
Rektor

Aushang vom 22. Okt. 2021  
bis 10. Nov. 2021  
zuständig: 

